

Erstveröffentlichung: Die Kantische Lehre von der Gewaltenteilung

In französischer Sprache erschienen unter dem Titel „LA THEORIE
KANTIENNEDE LA SEPARATION DES POUVOIRS“ in der Übersetzung von Olivier
Tinland; in: Les Etudes philosophiques, no. 1 /2001, S. 3-18

Hans Friedrich Fulda

2001/2014

Inhalt

| | |
|----------|---|
| I..... | 1 |
| II..... | 3 |
| III..... | 7 |

Lapidar, wie es sich für eine Verfassung gehört, sagt das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, daß alle Staatsgewalt vom Volk ausgeht und daß sie durch besondere Organe ausgeübt wird: Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung (Art. 20,2). Ähnlich unsere Länderverfassungen. Die erwähnten Organe werden auch „Gewalten“ genannt, und ihrer ausdrücklichen Besonderheit entsprechend wird von der verfassungsmäßig verankerten Gewaltenteilung gesprochen. Übereinstimmend hiermit erklärt Kant,¹ jeder Staat enthalte in seiner Idee drei Gewalten in sich, nämlich die gesetzgebende, vollziehende und rechtsprechende. Die Einteilung der Staatsgewalt in diese drei Gewalten wird gewöhnlich aufs engste verbunden wenn nicht identifiziert mit der klassischen Lehre von der Gewaltenteilung, die wir Locke und Montesquieu verdanken. Deren Idee war es, die Gefahr des Mißbrauchs staatlicher Gewalt einzudämmen und dazu unterschiedliche Funktionsträger im System arbeitsteiliger Wahrnehmung von Staatsfunktionen einander bei der Ausübung von Gewalt gegenseitig kontrollieren zu lassen; letzteres womöglich so, daß dabei auch die konkurrierenden Interessen von Krone, Adel und Volk gegeneinander ausbalanciert werden.

Sieht man näher zu, so muß man allerdings feststellen, daß bei Locke und eigentlich auch bei Montesquieu nicht von genau den erwähnten drei Gewalten die Rede ist, während andererseits Kant weder von gegenseitiger Hemmung und Kontrolle dieser Gewalten noch von einem dadurch stattfindenden Ausgleich konkurrierender gesellschaftlicher Interessen redet. Welche Gründe also hat Kant für seine Einteilung der Staatsgewalt in die drei genannten Gewalten gehabt, und verhelfen uns diese Gründe zur besseren Einsicht in das, was uns und unseren Verfassungen selbstverständlich ist? Allein das ist nicht die einzige Frage. Angesichts der offenkundigen Differenz zwischen der klassisch-neuzeitlichen und der Kantischen Lehre sollte man sich auch über die Tragweite der Gründe Gedanken machen. Dazu wiederum empfehlen sich zwei vorbereitende Schritte: Man darf nicht die genannten Gewalten einfach voraussetzen; oder bloß untersuchen, worin sie sich unterscheiden und wie sie sich zueinander verhalten sollen. Vielmehr sollte man sich vorab vergegenwärtigen, (I.) warum es nach Kantischer Auffassung überhaupt einer öffentlich-rechtlichen Gewalt bedarf, die auch eine höchste Gewalt ist, und (II.) warum diese Gewalt dennoch geteilt sein muß. Erst wenn man die Gründe hierfür entdeckt, hat man auch Aussicht herauszubekommen, (III.) warum die Einteilung eine in genau drei besondere Gewalten und zwar {§ S. 2} in die drei genannten sein sollte und wie deren Verhältnisse untereinander zu bestimmen sind.

I.

(1) *Gewalt* (potestas) ist ein Ausdruck, der in eine Theorie des Willens verweist. Wir sagen, y sei in der Gewalt von x (oder x habe Gewalt über y); und wir sagen dies typischerweise dann, wenn x mit seinem Willen nach Belieben über y verfügen kann und y sich dabei (mit mehr oder weniger Widerstand) dem Willen von x fügt oder fügen muß. In diesem Sinn spricht Kant vom „reinen Verstandesbegriff eines Besitzes überhaupt“ (§ 7)

¹ *Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre*. Königsberg 1797. § 45. Stellenangaben mit „§“ beziehen sich im Folgenden auf dieses Werk. Stellenangaben mit „R“ beziehen sich auf Kants Reflexionen (Akademie-Ausgabe der Gesammelten Schriften Kants, Bd. XIVff. (Berlin 1925ff.).

als dem Begriff davon, daß einer etwas oder jemanden in seiner Gewalt hat. Von Interesse aber ist Gewalt in unserem Kontext natürlich nur, wenn sie bzw. ihre Betätigung rechtlich und näher öffentlich-rechtlich ist. Sie ist *rechtlich*, wenn x in den Grenzen, in denen er von seinem Belieben Gebrauch macht, ein Recht hat zur Betätigung seines Beliebens im Verfügen über y, sodaß die Betätigung keine Gewalttätigkeit (*violentia*) ist, sondern, falls sie Widerstand zu überwinden hat, nur das Ausüben von Rechtszwang. Kurz: Sie ist rechtlich als „Recht ausübende Gewalt“ (§ 44). *Öffentlich-rechtlich* ist die Rechtlichkeit solchen Zwangs bzw. die Gewalt, die mit dessen Ausübung betätigt wird, wenn (mindestens) folgende fünf Bedingungen erfüllt sind: (A) Der Wille von x ist der allen in einer Menge von Menschen gemeinsame, vereinigte sowie diese Menschen zu einem gemeinen Wesen vereinigende rechtliche Wille, sodaß x also in dieser vereinigten Menge von Menschen bzw. in ihrem gemeinen Wesen besteht. – (B) Der Wille von x hat durch Vereinigung aller auch Macht über jeden einzelnen von ihnen (§ 8) und über jeden Teil des vereinigten Ganzen, sodaß x jedem von ihnen und jedem Teil Sicherheit gegen innere Bedrohungen des Rechts leisten kann. – (C) Die Menschen, die in diesem Willen vereinigt sind, befinden sich durch ihn in einer ursprünglichen Gemeinschaft des Bodens, auf dem sie zusammenleben, als ihrem gemeinsamen rechtlichen Besitz (§§ 13,15). – (D) Die Vereinigung ist nicht **vorrangig** darauf gerichtet, Frieden zu begründen (der als solcher auch einer des Kirchhofs oder eines Gefängnisses sein könnte); sondern vielmehr darauf, einen rechtlichen Zustand zu schaffen, zu erhalten und auszubauen. Ein rechtlicher Zustand aber ist einer, bei dessen Bestehen 1. jeder in seinen Rechten geschützt werden kann, 2. keiner sich im Austausch von Rechten (und dadurch im wechselseitigen Erwerben von äußeren, veräußerbaren Gegenständen) übers Ohr hauen lassen muß und 3. jeder sich im Fall eines Rechtsstreits sein Recht durch Gerichtsentscheid verschaffen kann. – (E) Der Imperativ, mit anderen zusammen diesen Zustand herzustellen, ist nicht bloß ein Gebot der Klugheit. Unter der einzigen, kontingenten Voraussetzung, daß man kein gänzlich solitäres Leben führen kann, ist er eine kategorische Rechtsforderung an jeden. **{S. 3}**

(2) Mit Beschreibung der fünf Bedingungen ist der Kantische Begriff einer öffentlichen Gewalt exponiert. Das Wesen solcher Gewalt besteht grob gesagt in Bewältigung der Aufgabe, unter einer Menge von Menschen (oder Völkern) durch entsprechende Willensbildung einen rechtlichen Zustand herzustellen sowie ihn aufrecht zu erhalten und, weil Gerechtigkeit unter Menschen immer einer Steigerung bedürftig ist, ihn zu vervollkommen. Das Wesen öffentlich-rechtlicher Gewalt besteht jedenfalls nicht in der Sorge fürs größtmögliche Wohl, sei's aller zusammen, sei's einzelner, sei's irgendwelcher Assoziationen einzelner. Ein derartiges Wohl kann für die Betätigung öffentlich-rechtlicher Gewalt nur Mittel zum Zweck des rechtlichen Zustandes sein (Vgl. R. 7963).

Soviel vorab zum Begriff einer öffentlich-rechtlich betätigten Gewalt. Zur Erfüllbarkeit dieses Begriffs ist zu sagen: Gewiß existiert eine solche Gewalt nur, wenn Menschen sie durch Kooperation herstellen. Die Begründung der Notwendigkeit aber (und damit auch der Möglichkeit), eine öffentlich-rechtliche Gewalt zu etablieren, kann – höchst einfach – durch Hinweis auf den kategorischen Rechtsimperativ erfolgen, daß man im Verhältnis eines unvermeidlichen Nebeneinanderseins mit anderen aus dem natürlichen, nicht-rechtlichen Zustand heraus- und in einen rechtlichen Zustand übergehen soll (§ 42).²

(3) In welchem Sinn und warum muß die nach diesem Postulat öffentlichen Rechts zu etablierende Gewalt eine höchste sein? Zumindest in dem trivialen Sinn, sich gegen jede andere Gewalt einzelner Menschen oder ihrer willkürlichen Vereinigungen oder eventueller anderer öffentlicher Gewalten durchsetzen zu können;

² Zur Frage, worin dieses „Postulat öffentlichen Rechts“ seinerseits gründet, habe ich mich andernorts geäußert. Vgl. Jahrbuch für Recht und Ethik, Band 5, Berlin 1997. S. 267-290.

denn sonst könnte der rechtliche Zustand gegen Widerstände anderer Gewalten weder zustandekommen und erhalten noch verbessert werden. Aber die Antwort reicht nicht aus. Sie berücksichtigt nur die Außenseite der Sache und suggeriert damit, pure Gewalt, wo immer sie zu gewissen Absichten hinzukomme, mache das Recht, wenn sie nur jeder anderen Gewalt überlegen sei. Kant hat diese Auffassung Hobbes zugeschrieben (R 7667), seine eigene aber davon entschieden abgehoben. Sie ist in der Tat eine andere. Denn daß ein Staat (nach § 45) die „Vereinigung einer Menge von Menschen unter Rechtsgesetzen“ ist, heißt nicht, daß nur die Menschen *in* ihm unter Rechtsgesetzen stehen, nicht aber die Vereinigung. Gerade diese Vereinigung muß ja aus der Befolgung eines kategorischen Rechtsimperativs hervorgehen. Die *raison d' être* der obersten Gewalt, welche durch Vereinigung geschaffen wird, kann daher nicht nur deren physische Überlegenheit sein. Vielmehr ergibt sich aus dem Imperativ, in einen rechtlichen Zustand überzugehen, für jeden Adressaten dieses Imperativs gemäß § 44 die Pflicht zur *Maxime*, sich mit anderen zusammen einem „öffentlich gesetzlichen Zwang zu unterwerfen“ (ebda). Da die Vollmacht zu solchem Zwang aber eigens geschaffen werden muß, heißt das auch, daß jeder bei sich den § 4 Grundsatz zu beschließen hat, andere zur Herstellung solcher Zwangsbefugnis wenn nötig mit Gewalt anzutreiben sowie sich von ihnen notfalls dazu antreiben zu lassen und sich mit ihnen auf einen festzulegen, der den Einsatz des Zwangs, falls erforderlich, befiehlt, der also *summus imperans* ist und im Verhältnis zu dem alle einzelnen sowie alle privaten Sozietäten Untergebene, *subditi* sind (vgl. § 41,4). Die Herstellung und Erhaltung einer so verstandenen höchsten Gewalt ist also in subjektiven Grundsätzen verankert, die jeder bei sich zu beschließen hat. Sie darf – ja: muß – nach diesen Grundsätzen und dem ihnen entsprechenden Imperativ durch Zwang erfolgen, wenn ihr widerstanden wird. Idealerweise erfolgt sie in freier Einstimmung aller, also in der Form eines ursprünglichen Vertrags. Die Idee eines solchen ist sogar in der zu bildenden *Maxime* (aus dem Naturzustand herauszugehen, „in welchem jeder seinem eigenen Kopfe folgt“, § 44) als Idealfall allseitiger Befolgung des Imperativs enthalten: auf diesen Idealfall als Norm muß man alle Erkenntnisse über die vernunftgemäße Organisation und Betätigung öffentlicher Gewalt ausrichten (Vgl. R 7738, 7960). Trotzdem kann man selbst für diesen Idealfall nicht sagen, die Herstellung und Erhaltung einer obersten rechtlichen Gewalt erfolge *durch* Vertrag. Denn um ein wirksam betätigtes Rechtsgeschäft zu sein, setzt ein Vertrag bereits herrschende Gerechtigkeit, d.h. einen rechtlichen Zustand voraus. Der aber kann erst durch Errichtung einer höchsten Gewalt zustande kommen.

II.

Warum darf die öffentlich-rechtliche Gewalt nicht nur eine einzige, höchste und darum irresistible sein; und wie ist mehr als eine öffentliche Gewalt rechtlich überhaupt möglich? Die Antwort auf diese Fragen wird von Kant in den „Metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre“ nicht explizit gegeben. Sie ist sozusagen zwischen den §§ 44 und 49 versteckt. Man kann sie sich jedoch (zumindest näherungsweise) zurechtlegen, wenn man den Entstehungskontext zu Rate zieht, den diese Paragraphen in Kantischen Reflexionen zu Achenwalls „Naturrecht“ (R 7323ff.) haben. Vorausgesetzt ist dabei: Wer immer die Gewalt eines *summus imperans* innehat und wie immer er sie betätigt – ihre erfolgreiche Äußerung ist nicht *eo ipso* rechtlich, mag sie auch unwiderstehlich sein, d.h. keinen Widerstand verstatten, der berechtigt wäre; und sie muß auch rechtlich gebildet werden. Unter dieser Voraussetzung ergibt sich ein Problem. Worin besteht es und wie ist es zu lösen?

1. Die Betätigung der öffentlichen Gewalt eines *summus imperans* bedarf äußerer Gesetzgebung in neuem Sinn und mit Verbindlichkeiten, die zu den naturrechtlich begründeten des Privatrechts hinzutreten (§ 41); in neuem Sinn: die Gesetze solcher Gesetzgebung bedürfen öffentlicher Bekanntmachung und müssen

positives Recht, d.h. von einem Gesetzgeber verabschiedete Gesetze sein; – mit neuen Verbindlichkeiten: ihr Inhalt tritt funktional zur naturrechtlichen Materie des Privatrechts hinzu (§ 41,3) und regelt die Bedingungen, unter denen jedem sein ihm naturrechtlich zustehendes Recht zuteil werden kann (vgl R 7730). Unter den Funktionen des *summus imperans* ist also jedenfalls diejenige einer (positiven) Gesetzgebung in Bezug auf Gesetze des öffentlichen Rechts. Das heißt aber noch nicht, daß es einer von anderen Gewalten *getrennten* gesetzgebenden Gewalt bedarf.

2. Man könnte sich (vgl. R 7853) eine „einfache“ Verfassung in folgender Weise denken: Die erwähnte gesetzgebende Funktion wird erfolgreich ausgeübt (was auch so geschehen kann, daß dabei jeder Mitgesetzgeber ist, also sich durch Gesetzgebung selbst bindet); das gemeine Wesen ist also nicht ohne Gesetze, die für es als solches (und damit für die Betätigung seiner Gewalt) gelten. Im übrigen aber gilt: jeder (den man sich ja sogar als Mitglied einer gesetzgebenden Körperschaft denken kann) regiert und schützt sich selbst. Warum könnte es nicht recht oder faktisch möglich sein, daß eine Menge von Menschen sich eine solche Verfassung gibt? Antwort: Die Annahme der Möglichkeit einer derart einfachen, keine Teilung von Gewalten in sich enthaltenden Verfassung widerspricht einer Voraussetzung allen Rechts. Recht ist – seinem Begriffe nach – nicht nur mit der Befugnis zu zwingen verbunden (§ C). Die Befugnis steht auch unter der Voraussetzung, daß zur Durchsetzung gesetzlich begründeter Rechtsansprüche ein durch solche Befugnis erlaubter äußerer Zwang erforderlich ist. Das gilt schon für den natürlichen Zustand. Es gilt a fortiori für die Errichtung des bürgerlichen Zustandes (gemäß dem Postulat öffentlichen Rechts); und es gibt keinerlei Grund zur Annahme, daß es im bürgerlichen Zustand selbst des äußeren Zwangs nicht mehr bedarf. – Aber von diesem Bedarf und vom Unterschied zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht abgesehen ist auch ganz allgemein zu sagen: „Dasselbe Gesetz, welches mir verbietet, etwas nicht anzutasten, muß mir auch Sicherheit leisten, daß ich bei dem, was **mir** zusteht, ... werde geschützt werden Demnach ist kein Recht ohne eine unwiderstehliche Gewalt“ (R 7665). Damit wird die Frage, wie mehr als eine einzige Gewalt im bürgerlichen Zustand überhaupt möglich ist, zum Problem. Das Problem besteht in der Schwierigkeit einzusehen, wie Wesen, die zur Gerechtigkeit gezwungen werden müssen, sich selbst einen Stand der Gerechtigkeit hervorbringen können (vgl. R 7714).

3. Das Problem läßt sich verschärfen, aber dann zeigt sich auch, wo seine Lösung zu vermuten ist: Ausgehend vom Konzept einer *unio civilis* und Bildung eines allgemeinen, machthabenden sowie *gesetzgebenden* Willens, der Wille eines *summus imperans* ist, könnte man denken (und hat man in der Tradition der Lehre von *summa potestas* des Herrschers gedacht), der *summus imperans* müsse alle Gewalt des gemeinen Wesens in einer, nämlich seiner Hand haben (mag er auch aus allen bestehen, die sich zu ihm zusammengeschlossen haben). Seine öffentliche Gewalt wäre die Gewalt eines einzigen, z.B. des Volks. Man kann § S. 6 sich durchaus denken, daß er die Gesetze, die hinter den privaten Rechten aller Untertanen stehen, respektieren, also insofern seine Macht nicht mißbrauchen würde. Mit Vorkehrungen gegen drohenden Machtmißbrauch, also Verstoß gegen Gesetze, unter denen dem einzelnen Gerechtigkeit widerfährt, hat das nun folgende Argument mithin gar nichts zu tun. Von den klassischen Argumenten für die Teilung von Gewalten ist es darum durchaus unterschieden. Ganz unabhängig von diesen Argumenten gilt nämlich für den angenommenen Fall: Bezüglich einzelner Situationen, für welche Gesetze etwas besagen sollen, wäre der *summus imperans* in Wahrheit durch keine Gesetze eines öffentlichen, im Wege von Gesetzgebung erst zu schaffenden Rechts eingeschränkt. Der Unterschied von Befehl und Gesetz käme in seiner Ausübung von Gewalt faktisch zum Erliegen. Denn der *summus imperans* könnte das Gesetz jeweils zu den von ihm beabsichtigten Befehlen passend machen. Das aber heißt: Alles, was in seinem Belieben stünde und was er

(sowie mit ihm der Staat) bezüglich einzelner, ohne ihr privates Recht anzutasten, wollen würde, wäre recht. Und die Einzelnen hätten ihm dieses Recht, in Ansehung ihrer selbst kein Unrecht tun zu können, mit dem Verlassen des Naturzustands eigens übertragen. Sie hätten sich also mit der Erfüllung ihrer Pflicht zur Begründung öffentlichen Rechts ihres Rechts auf öffentliches Recht sogleich begeben. Das aber ist absurd. Denn (R 7953) es ist „absurd, daß eine Befugnis, kein Unrecht tun zu können, jemandem erteilt werde, oder daß es rechtskräftig sei, wenn Menschen sich ihres Rechts überhaupt begeben“ (und sei's auch ihres ihnen aufgetragenen, erst herzustellenden, öffentlichen Rechts überhaupt). Der Zustand bestünde in einer (ziemlich krassen) Variante der als prinzipiell rechtswidrig zu erkennenden Herrschaftsform des Despotismus (als einer durch keine Gesetze eingeschränkten Gewalt eines einzigen). – Andererseits aber ist auch klar, daß die Gewalt des *summus imperans* (wie eng sie physisch beschränkt sein mag) nicht gedacht werden kann als rechtlich eingeschränkt durch etwas ihr Äußeres. Denn sonst würde alsbald der Regreß in eine über dieser Einschränkung stehende und zu errichtende Gewalt eines im Verhältnis dazu „eigentlichen“ *summus imperans* unvermeidlich. Damit kommt die Schwierigkeit in ihrer Zuspitzung vor Augen (vgl. R 7953): Man muß einsehen, „wie ein oberster Wille, der da bestimmt, was recht sei, möglich ist und eine irresistible Gewalt doch selbst rechtmäßig sei, obgleich sie durch nichts Äußeres eingeschränkt wird und auch nicht durch das Recht anderer, denn alsdenn würde eine noch höhere Gewalt erfordert werden“.

Wie kann diese nun voll entwickelte Schwierigkeit, wenn überhaupt, gedanklich bewältigt werden? – Gewiß nicht durch Verzicht darauf, mit der Bildung eines allgemeinen Willens die höchste Gewalt eines *summus imperans* zu etablieren. Denn dieser Verzicht ist unterm Postulat des öffentlichen Rechts ausgeschlossen. Damit entfällt ein Zustand der *Anarchie* (XXII,342), in welcher es { S. 7 } zwar Agenten öffentlicher Gewalt aber kein „Oberhaupt“, keine Souveränität und daher auch keinen rechtlichen Zustand gibt. Es entfällt damit aber auch eine Verfassung, welche Kant einmal „*synkratistisches* System der Ungleichheit“ nennt (ebenda, 343) und welche der äquilibristischen Idee von Gewaltenteilung am nächsten liegt. Innerhalb einer solchen Verfassung existiert der Souverän nur in der Verbindung mehrerer Gewalten oder Mächte. Jede dieser Gewalten schränkt die andere ein. Höchste Gewalt ist keine unter ihnen beständig und institutionell. Sie kommt nur von Fall zu Fall durch Koalition mehrerer Gewalten gegen (eine oder mehrere) andere zustande. In Wahrheit handelt es sich also hier gar nicht um ein „System“. Die Verfassung ist ein antagonistischer Wettbewerb um die eine oder andere Bildung höchster Gewalt.

Ebenso wenig wie durch mangelnde Ausbildung höchster Gewalt kann, wie gezeigt, die Schwierigkeit bewältigt werden durch Etablierung einer einzigen öffentlichen Gewalt – sei's in der Variante einer „einfachen“ Verfassung, sei's in derjenigen des Despotismus. Dann aber läßt sie sich bestenfalls noch dadurch beheben, daß der *summus imperans* die seiner Willkür zu Gebote stehenden öffentlichen Funktionen auf Grenzen seiner rechtlichen Übereinstimmung mit sich selbst einschränkt und die nicht in solchen Grenzen zu betätigenden, aber unter dem Postulat öffentlichen Rechts praktisch notwendigen anderen öffentlichen Funktionen anderen Gewalten (mit eigener Verantwortlichkeit) überantwortet; oder daß der *summus imperans* sich von vorneherein ausbildet in Begrenzung seiner Tätigkeit auf Bedingungen solcher Übereinstimmung seines Willens mit sich. Die aus der Verantwortlichkeit eines gesetzgebenden *summus imperans* auszugliedernden Funktionen müssen dabei vor allem die Exekutivfunktionen sein. „Denn Befehl und Gesetz ist nicht einerlei“ (R 7775). – Bestenfalls also kann die Schwierigkeit bewältigt werden durch Herstellung einer *Mehrheit* von öffentlichen Gewalten und entsprechende Selbstbeschränkung der obersten Gewalt (des *summus imperans*). Was hier bezeichnet wird als

etwas, das „bestenfalls“ sein kann, ist auch rechtlich möglich. Denn unterm Postulat öffentlichen Rechts kommt es nicht darauf an, daß der allgemeine Wille, den es zu bilden gilt, seine höchste Gewalt als einzige öffentliche Gewalt betätigt. Er darf sich nur nicht der Verantwortung einer höchsten Gewalt begeben, muß also gegenüber anderen öffentlichen Gewalten Initiative-, Autorisierungs- und Aufsichtsfunktion behalten. Nun besteht aber hierin die einzige Möglichkeit, die aufgezeigte Schwierigkeit zu bewältigen. Da es sich zugleich um ein praktisches Problem einer unterm Postulat öffentlichen Rechts zu bewältigenden Aufgabe handelt, ist es also praktisch notwendig, diese einzige Möglichkeit zu realisieren; und die entsprechende Philosophie ist nur die prinzipielle, gedankliche Begleitung bzw. Antizipation der Verwirklichung dieses praktisch Notwendigen: dessen Explizitwerden durch eine Idee. – Das aber heißt in begrifflicher Hinsicht: Die Gewalt des allgemeinen Willens muß sich gleich bei dessen Bildung teilen {! S. 8!} in mehrere Gewalten, von denen eine die oberste ist, welcher auch die Funktion der öffentlichen Gesetzgebung obliegt, während vermutlich (mindestens) eine andere der Autorität des Gesetzgebers hinreichende Exekutivgewalt zu verschaffen hat. Verschiedene juristische Personen müssen sich die Tätigkeiten je einer dieser Gewalten zurechnen lassen, und dies vielleicht auf je spezifische Weise. Der Person des summus imperans aber als des Inhabers der höchsten Gewalt müssen in Bezug auf jede von dieser verschiedene öffentliche Gewalt außer der Funktion der Gesetzgebung noch andere Funktionen zukommen, wie z. B. autorisieren, Initiative ergreifen und Aufsicht üben. Eigentlich nur in Ausübung dieser Zusatzfunktionen ist die höchste Gewalt befehlend. Sie ist daher summus imperans nur in dem Sinn, daß auch die Adressaten ihrer Befehle höchste Instanzen der Staatsmaschine sind.

Was den Sinn der Aufgliederung verschiedener Funktionen staatlicher Gewalt (und ihrer Verteilung auf verschiedene Gewalten) betrifft, muß man sich jedoch für alles Weitere deutlich vor Augen halten, um was es hierbei geht: Es sind nicht nur Teilfunktionen staatlicher Tätigkeit voneinander zu unterscheiden und dem einen oder anderen verantwortlichen Träger zuzuschreiben – sei's verschiedenen, sei's demselben; es sind auch nicht bloß solche Funktionen zum Zweck ihrer effizienten Ausübung verschiedenen, aber koordiniert agierenden Trägern mit spezifischen Rollen zuzuschreiben, wie uns das aus dem Kontext der Arbeitsteilung geläufig ist; nicht einmal ist die Ausübung solcher Funktionen dadurch zu moderieren, daß sie unter einem externen Zweck (und sei's demjenigen der Verhinderung von Machtmißbrauch) in verteilten Rollen erfolgt.

Keiner dieser Gesichtspunkte würde es rechtfertigen, gleich zu Beginn einer Verfassung und unter ganz allgemeinen Rechtsprinzipien eine Teilung der Staatsgewalt in verschiedene öffentliche Gewalten vorzusehen. Als Vorkehrung gegen Machtmißbrauch wäre die Teilung verbunden mit Mechanismen gegenseitiger Kontrolle und Behinderung; diese Mechanismen wären unter Effizienzgesichtspunkten höchst suspekt. Ein Management-Berater würde sich zur Produktivitätsverbesserung eines Betriebs so etwas jedenfalls nicht einfallen lassen. Es geht hier auch nicht um eine Frage willkürlicher, gemeinschaftlicher Vereinbarung oder Konvention; oder um einen Kompromiß zwischen antagonistischen gesellschaftlichen Kräften. Der fundamentale Sinn einer Verteilung von Staatsgewalt auf verschiedene („moralische“ bzw. juristische) Personen mit je spezifischer Verantwortlichkeit kann einzig der sein zu vermeiden, daß die Wahrnehmung öffentlicher Funktionen andernfalls eo ipso gegen ganz elementare Rechtsprinzipien verstößt. Nur wenn die Teilung bereits aus prinzipiellen Gründen vorgenommen ist, kann das Verhältnis von Teilen zueinander dann unter Zusatzvoraussetzungen (einer Unterordnung der einen Gewalt unter eine andere) {! S. 9!} als dasjenige einer Vorkehrung gegen Mißbräuche, also unrechtmäßige Gewaltbetätigung bestimmt werden.

III.

Mit dem Ergebnis von II ist nicht nur das zu lösende Problem und die Richtung erkennbar, in der es sich vielleicht lösen läßt, sondern auch eine Strategie seiner Lösung erreicht, wenngleich noch nicht befolgt. Die Strategie muß darin bestehen, drei Aufgaben zu erfüllen: Erstens ist von der obersten Gewalt (des *summus imperans*) zu zeigen, daß sie sich einzuschränken hat auf die Funktion der Gesetzgebung, von der sie den Namen hat, nebst einigen subsidiären (autorisierenden, initiatorischen und beaufsichtigenden) Tätigkeiten im Hinblick auf andere Gewaltfunktionen. Zweitens ist von diesen anderen Funktionen nachzuweisen, daß auch sie (aber keine weiteren) unter dem Postulat öffentlichen Rechts unerläßlich sind, aber rechtens nicht von derselben Person wie derjenigen des Gesetzgebers ausgeübt werden können. Drittens ist zu beweisen, daß diese anderen Funktionen nur unter Verstoß gegen Rechtsprinzipien in ein und derselben Person (mit einer je spezifischen Zurechnung ihrer Tätigkeiten) betätigt werden. Was leisten hierfür die §§ 45 – 49?

Es versteht sich von selbst, daß es nicht nur um die Trennung von Gewalten (und ihre Verteilung auf mehrere Personen) gehen kann, sondern zugleich darum gehen muß, die Tätigkeiten der Gewalten zu einem gemeinschaftlichen obersten Zweck zu vereinen. Das gehört zum Kontext der Ablehnung eines „synkratistischen“ Systems einander beschränkender, antagonistischer Gewalten bzw. zum Kontext des in § 45 genannten Zwecks distributiver, im Streitfall durch Gerichtsurteil zuteil werdender Gerechtigkeit. Es versteht sich auch, daß die Tätigkeit der drei genannten Gewalten eine „gleich den drei Sätzen in einem praktischen Vernunftschluß“ sein muß. Denn sie muß nicht nur irgendwie zu ihrem Ziel führen, sondern auf vernünftige Weise. Die Gleichsetzung ist also wörtlich und nicht nur metaphorisch zu nehmen. Verschiedene Funktionen vernünftiger Willensbestimmung müssen zur Zweckverwirklichung so ineinander greifen, daß sich daraus ein praktischer Syllogismus ergibt, – nur daß es sich im vorliegenden Fall möglicherweise nicht um den Willen einer und derselben (moralischen) Person handelt, sondern um denjenigen mehrerer Personen mit entsprechend je besonderer Bestimmung und Tätigkeit einer jeden.

Der Hinweis auf einen praktischen Vernunftschluß entspricht den Erwartungen, die wir nach unseren Vorüberlegungen zu Kants Gründen für eine Teilung der Staatsgewalt haben müssen. Denn wenn die Tätigkeit einer ungeteilten Staatsgewalt oder ihre Herstellung in der Perspektive derer, die sie herzustellen haben, *absurd* ist (wie behauptet), so muß sich das an der Vereitelung ihrer praktisch-syllogistischen Struktur zeigen. Wie aber mag sich diese Vereitelung in unserem jetzigen Kontext ergeben? Offensichtlich nicht allein dadurch, daß es § 10 zur Verwirklichung des Zwecks distributiver Gerechtigkeit drei Funktionen öffentlicher Gewalt zu unterscheiden gilt und daß es zur Ausübung jeder dieser Funktionen der je erforderlichen Gewalt bedarf, sodaß man *cum grano salis* auch von drei Gewalten sprechen kann. Wirklich *geteilt* nämlich sind diese Gewalten erst, wenn ihre Betätigung drei verschiedenen *Personen* zukommt, die Inhaber je einer dieser Gewalten sind und als Personen selbst verantwortlich für die Betätigung. Daß ohne solche Teilung (d.h. Verteilung der öffentlich-rechtlichen Gewalt auf drei verschiedene Personen) die Ausübung der drei Funktionen nicht in der Struktur eines praktischen Syllogismus zum Zweck der Herstellung distributiver Gerechtigkeit möglich wäre, folgt jedenfalls nicht bereits aus der Unterscheidung dieser Funktionen und der angenommenen Möglichkeit der Einbettung ihrer Kooperation in die Struktur des praktischen Syllogismus. Sonst bedürfte es zur ethischen Selbstgesetzgebung, Willensverwirklichung und Beurteilung ebenfalls dreier Personen in uns. Nicht allein § 45 also (und was ihm vorhergehend) kann uns von der Notwendigkeit einer Teilung der Staatsgewalt und von deren Teilung in die dort genannten drei Gewalten überzeugen. Wir müssen, um uns hiervon zu überzeugen, zweifellos mehr als bisher

ausmachen über diejenigen, die idealiter Inhaber der genannten Gewalten sind, über die Prinzipien ihrer rechtlichen Tätigkeit sowie ihre Aufgaben, über ihr Verhältnis zueinander und vielleicht auch über ihr Verhältnis zu den Subjekten, die Objekte ihrer Betätigung sind. Insofern versteht man auch, daß hiervon nun (in §§ 46 ff.) die Rede ist. Aber was ist es, das wir daran zur Einsicht in Teilungsgründe ausmachen können? Betrachten wir die §§ 46 – 48 in der Absicht, ein Argument für die Teilung der Gewalten (in genau die drei genannten) zu finden. Meine *These* ist: Keiner der §§ 46 – 48 gibt uns zusammen mit Vorhergehendem einen zureichenden Grund für die behauptete Notwendigkeit, die Staatsgewalt zu teilen und auf verschiedene Inhaber genau der drei genannten Gewalten zu verteilen.

Kant gibt uns in § 46 ein wunderbares Argument dafür, daß die gesetzgebende Gewalt idealiter nur dem vereinigten Volk zukommen kann.³ Kant gibt uns auch eine treffliche Auskunft darüber, worin Gesetzgebung besteht und was zur Beteiligung an ihr qualifiziert. Aber ein Argument für die Behauptung, daß die „Herrschergewalt“ des Gesetzgebers (§ 45) sich auf Gesetzgebung und die oben genannten Sekundärfunktionen eines *summus imperans* zu beschränken hat, finden wir in § 46 nicht. Offenkundig gibt uns Kant ein solches Argument auch nicht in § 47, wo zunächst nur von allen drei Gewalten zusammen die Rede ist und dann von ihnen kollektiv, aber sehr unbestimmt gesagt wird, daß sie das Verhältnis des vereinigten Volks als eines „allgemeinen Oberhauptes“ zu den **{ S. 11 }** Untertanen (als einzelner Menge des Volks) enthalten. – Man möchte meinen, wenigstens anhand von § 48 müßte sich ein Grund für die Trennung der Gewalten (und ihre Verteilung auf drei Personen) finden lassen. Denn hier ist (im 1. Absatz) von Verhältnissen der drei Gewalten zueinander die Rede. Es wird sogar, und zwar gleich eingangs, gesagt, die drei Gewalten seien *also ... einander, als soviel moralische Personen*, beigeordnet. Das klingt so, als müsse es nach Kants Meinung inzwischen begründet sein, daß die drei Gewalten idealiter auf drei (moralische und näher natürlich juristische) Personen verteilt sind. In Wahrheit aber wird mit der Apposition „als soviel moralische Personen“ wieder nur aufgenommen, was schon im § 45 vorerst bloß behauptet, nicht aber begründet worden war; und die Folgerung, die das „also“ indiziert, geht nur darauf, daß die genannten Gewalten, weil allesamt zur Gründung (Konstitution) des Staats notwendig (§ 47), einander erstlich beigeordnet sind.

Auch die (in anderer Hinsicht bestehende) Unterordnung der Gewalten untereinander, die dann behauptet und äußerst subtil präzisiert wird, und die als drittes Verhältnis behauptete Vereinigung je zweier der genannten Gewalten durch die dritte liefern kein zwingendes Argument für die Notwendigkeit der Teilung und Verteilung der Gewalten auf verschiedene Personen. Die Verhältnisbestimmungen, die gegeben werden, lassen sich sämtlich aus zuvor Gesagtem begründen (was zu zeigen ich mir leider versagen muß). Aber alles, was durch sie von den Gewalten und ihren Betätigungen verlangt wird, könnte auch eine einzige Person in Ausübung dieser Gewalten berücksichtigen. Beispielsweise ist die untergeordnete, also dienende Funktion einer jeden Gewalt im Verhältnis zu den beiden anderen kein zureichender Grund für die Trennung. Sonst müßten wir auch von der sinnlich bedingten praktischen Vernunft in uns sagen, sie und die reine praktische Vernunft seien nicht von einer und derselben Person zu betätigen, nämlich der moralischen. Denn die sinnlich bedingte praktische Vernunft hat für die reine praktische Vernunft dienende Funktion und hat doch (in der Selbstliebe) ein eigenes Prinzip.

³ – weil von ihr alles Recht ausgehen und dementsprechend sichergestellt werden muß, daß nicht bereits mit Verabschiedung der Gesetze jemandem Unrecht getan wird; das verlangt für die Betätigung dieser Gewalt, nach dem Prinzip „*volenti non fit iniuria*“ zu verfahren, und dafür muß jeder im Volk, der Adressat des Postulats öffentlichen Rechts ist, vereinigt mit allen anderen Mitgesetzgeber sein.

Ähnliches wäre von untergeordneten Funktionen der exekutiven Gewalt zu sagen, z.B. von der Verwaltung im Verhältnis zur Regierungsfunktion.

Andererseits könnte man zeigen, daß und wie die Verhältnisse, die nach § 48 zwischen den Gewalten idealiter bestehen, deren kooperative Betätigung konkretisieren – gerade im Hinblick auf die von § 45 behauptete Struktur eines praktischen Syllogismus. Da aber trotz dieser Konkretisierung immer noch kein zureichender Grund sichtbar ist, die Gewalten auf verschiedene Personen zu verteilen, macht dies die obige Erwartung suspekt, die Teilung sei ein Gebot formeller praktischer Rationalität bzw. eine Forderung der Vermeidung bloß einer handlungslogischen Absurdität. Man mag die Relationen, die zwischen den Gewalten in der Idee eines Staats bestehen, noch so sehr konkretisieren – unter Gesichtspunkten funktionaler Notwendigkeit ihres optimalen Kooperierens zu ¶ S. 12, einem nicht näher ins Auge gefaßten gemeinsamen Zweck ist ein überzeugender Grund für die Gewaltenteilung nicht zu haben. Welcher zusätzlichen Feststellungen bedarf es dann, damit die Gewaltenteilung als erforderlich erkannt wird? Meine Vorüberlegungen und die Berücksichtigung der §§ 45 – 48 lassen als Möglichkeit nur noch erwarten, daß die unterlassene Teilung der Gewalten sich als Unrecht erkennen läßt – und zwar als ein Unrecht, das zu empfehlen bzw. zu begehen im Hinblick auf den angegebenen Zweck distributiver Gerechtigkeit und die Gründe, sich ihn zu setzen, zugleich eine *rechtliche* Absurdität ist. Wie verhalten sich die Ausführungen des § 49 zu dieser Erwartung?

Ganz wie es sich nach allem bisher Gesagten gehört, werden nun über die vollziehende und dann die rechtsprechende Gewalt nähere Angaben gemacht: zur Frage, wer sie innehat bzw. ausübt; zu ihren Aufgaben; zu den Prinzipien ihrer Betätigung; zu Grenzen, bei deren Überschreiten die Betätigung in Unrecht übergeht. Allemal sind die von Kant erwähnten Grenzen dabei solche, jenseits deren die rechtliche Betätigung einer der anderen Gewalten ihr Feld hat: daß die Regierung zugleich gesetzgebend ist; daß der Gesetzgeber, als „Beherrscher des Volks“, den Regenten (d.h. die Spitze der vollziehenden Gewalt) nicht nur absetzt, sondern straft; daß der Staatsherrscher oder der Regent richten. Hier also finden sich – endlich – explizite Behauptungen der Art, daß gewisse, von einer Gewalt ausgeübte Tätigkeiten unverträglich sind mit der Aufgabe und den Tätigkeiten einer Person, die Inhaberin einer anderen Gewalt ist. Und die Unverträglichkeitsbehauptung macht dabei nicht eine physische Unmöglichkeit oder mangelnde Eignung geltend, sondern ein Unrecht, das derjenige begeht, der die Grenzen seiner ihm gezogenen Aufgaben überschreitet. Erst nun also werden uns Gründe für eine Einteilung der Gewalten gegeben, die zugleich deren Verteilung auf verschiedene Personen ist. *Warum* aber handelt es sich im Fall der erwähnten Grenzüberschreitungen um Unrecht? Könnte die Person im Überschreiten der Grenze nicht alsbald die Prinzipien ihrer Tätigkeit gegen andere Prinzipien austauschen? Gewiß, wenn es Prinzipien sind, nach denen jeder verfahren kann – und eben deshalb kann es Kants Argument nicht sein, daß im Fall fehlender Teilung von Gewalten die Gewalten-Kooperation der Funktionalität oder der Vorkehrung gegen Mißbräuche ermangeln würde. Der Mangel – und mit ihm derjenige, der die Gewalten so mangelhaft einrichtet – verstößt gegen Rechtsprinzipien. Worin aber bestehen die? Das wird in den Unverträglichkeitsargumenten des § 49 nur angedeutet.

Ein paar Hinweise zur Verdeutlichung: Eine Regierung, heißt es, die gesetzgebend wäre, würde despotisch sein. Daran wäre nicht unrecht, daß sie die Untertanen unglücklich machen würde. Sie könnte sogar (paternalistisch) für Maximierung ihres Glücks sorgen. In jedem Fall aber – und in diesem Fall sogar ganz besonders – wäre sie für den einzelnen eine Behinderung von Freiheit, die mit jedermanns Freiheit nach allgemeinen Gesetzen zusammen bestehen kann. ¶ S. 13 Nach § C wäre sie also ein Verstoß gegen das allgemeine Prinzip des Rechts. Ein Gesetzgeber, also „Beherrscher des Volks“ hingegen, der zugleich Regent

wäre, würde im Regenten, der *unter* dem juristischen Gesetz steht, also rechtlich verpflichtet ist, durchs Recht nicht mehr einen *anderen* verpflichten, sondern sich selbst; und das, obwohl es sich bei den in Rede stehenden Pflichten nicht speziell um Pflichten gegen sich selbst handeln würde, sondern generell um solche des Rechts als eines Vermögens, andere zu verpflichten. Der Inhaber der Herrschergewalt würde in diesem Fall sogar gegen ein Prinzip verstoßen, das für den Rechtsbegriff selbst definitorisch ist. Er würde ein Unrecht begehen, mit dessen Intention das Recht selber ad absurdum geführt wäre. Ähnlich – in Bezug auf das Recht als Befugnis, andere zu zwingen (§ D) –, wenn der Inhaber der Herrschergewalt, also der Gesetzgeber, sich das Recht anmaßen würde, einen Regenten für Handlungen seiner Regentschaft zu strafen.

Schließlich der Fall, daß ein Inhaber der gesetzgebenden Gewalt oder ein Regent die Funktion übernehme, über Untertanen zu richten: Mit diesem Fall würde das Rechtsprinzip verletzt, daß das Volk sich selbst zu richten hat. In diesem Prinzip nämlich ist nicht vom vereinigten Volk (als dem allgemeinen Oberhaupt) die Rede, sondern vom Volk als vereinzelter Menge der Untertanen. Richtig ausbuchstabiert besagt das Prinzip, daß nur – durch freie Wahl bestimmte – Mitbürger über den im Rechtsstreit Befindlichen, was „Ausmittlung der Tat“ betrifft, urteilen dürfen; d.h. daß nur sie als Repräsentanten des ganzen Volks darüber zu befinden haben, ob der Betreffende mit seinem Handeln (oder seinen Rechtsansprüchen) unter gewisse, gesetzlich fixierte Tatbestände zu subsumieren ist oder nicht; und (insbesondere). ob er hinsichtlich ihrer „*schuldig* oder *nichtschuldig*“ ist. Wieviel Anteile an Betätigung öffentlicher Gewalt (und wieviel Beistand anderer öffentlicher Gewalten als der richterlichen) in die Amtsführung eines Gerichts immer eingehen mögen – wenn Staatsherrscher oder Regenten (z.B. mit der Verwaltung) die Rechtsprechung zu ihrer eigenen Sache machen, so wird allemal dieses Prinzip verletzt. Denn es ist nicht *nur* ein Verfahrens-Prinzip, sondern zugleich ein Prinzip entscheidender Beteiligung von Personen als Untertanen, also gerade nicht von Amtsträgern oder Agenten einer öffentlichen Gewalt. Auch hier aber handelt es sich um eine rechtliche Absurdität: Es ist widersinnig zu meinen, man könne distributive Gerechtigkeit verwirklichen, indem man dieses Prinzip mißachtet.

Wie weit tragen die Kantischen Argumente zugunsten einer Teilung der Staatsgewalt in Legislative, Exekutive und Judikative? Hierzu wenigstens noch ein paar Bemerkungen und Fragen:

1. Ich brauche nicht mehr zu sagen, daß es sich bei der skizzierten Gewaltenteilungslehre nur um Prinzipien für die Verfassung eines Staats „in der Idee“ handelt; d.h. um eine Lehre unter der Frage, wie ein Staat „nach reinen [! S. 14] Rechtsprinzipien sein soll“. Eine solche Lehre dient der Beurteilung wirklicher Staaten – und der Arbeit an deren Verbesserung – „zur Richtschnur (norma)“ (§ 45). Es ist aber noch hinzuzufügen, daß es ein Mißverständnis wäre zu meinen, ein wirklicher Staat, der dieser Norm nicht entspricht, verdiene nach Kant seitens der unter seinen Gesetzen lebenden Bürger keine Anerkennung. Kant geht sogar so weit zuzugestehen, daß in Staats-Notfällen eine Diktatur – also die vorübergehende Suspension der Macht der Gesetze durch den Regenten – stattfinden könne (R 7783; vgl. 7739).

2. Ist Kants Vorgehen (in §§ 45 – 49) geeignet, die vollständige Anzahl zu trennender und in die Verantwortung je besonderer Personen zu gebender öffentlicher Gewalten zu erkennen? Ich glaube nicht. Kant kann zwar für seine Einteilung öffentlicher Gewalten im Hinblick auf den Staatszweck distributiver Gerechtigkeit bzw. im Hinblick auf das Heil des Staats, von dem in § 49 die Rede ist, eine systematische Vollständigkeit behaupten. Aber diese Behauptung bezieht sich nur auf fundamentale Funktionen der Betätigung öffentlicher Gewalt. Die Argumente hingegen, daß diese Funktionen auf verschiedene Personen verteilt sein müssen, sind zusätzlich vorgebracht und ad hoc an die zuvor getroffenen Unterscheidungen herangetragen. Mit ihnen kann nicht ausgeschlossen werden, daß andere Funktionen – und **seien's** auch solche, die unterhalb des

Niveaus der vorgenommenen Einteilung zu unterscheiden sind – ebenfalls aus rechtlichen Gründen getrennt und auf verschiedene Personen verteilt werden müssen.

3. Vermutlich will Kant mit der Art, wie er seine Idee einer Teilung von öffentlichen Gewalten einführt und deren Notwendigkeit begründet, auch ein Problem lösen, das Rousseau unbewältigt hinterlassen hatte: Für Rousseau war die höchste Gewalt, die durch Bildung einer *volonté générale* zustandekommt, eine ursprünglich gesetzgebende. Dennoch aber wurden zu ihren Aufgaben auch einzelne Handlungen gerechnet (wie diejenige, eine Regierung einzusetzen oder abzusetzen) – ohne daß man in der Art, wie die Bildung dieser Gewalt beschrieben wurde, Gründe hierfür entdecken könnte. Wenn Kant von der „Herrschergewalt (Souveränität) in der [Person] des Gesetzgebers“ spricht und sich den Begriff einer solchen Herrschergewalt in der von mir umrissenen Weise eingeführt denkt, macht er einen interessanten Versuch, die in Rousseaus Konzept der Volkssouveränität fehlende Begründung nachzuliefern. Aber der Versuch müßte noch dem Test rechtlicher Vereinbarkeit beider Funktionen (der gesetzgebenden und befehlenden) in einer Person unterworfen werden.

4. Gibt Kant uns einen überzeugenden Begriff von rechtsprechender Gewalt als einer, die mit den beiden anderen Gewalten zusammen das Verhältnis eines allgemeinen Oberhauptes zu der in den Untertanen vereinzelter Menge des Volks enthält? Die Schwierigkeit, die hier besteht, scheint mir zu sein, daß Kant gerade dasjenige Moment der Rechtsprechung, das für sein Trennungsargument aus- **{ S. 15 }** schlaggebend ist, eigentlich nicht zur öffentlichen *Gewalt* schlagen kann, während das zur öffentlichen Gewalt zu zählende Moment (in der Person des Richters verkörpert) für ihn kein Trennungsargument liefert.

5. Gibt Kants Bestimmung der Verhältnisse, welche zwischen den drei Gewalten bestehen sollen, einen Ansatz für Vorkehrungen gegen ihren Mißbrauch? Das glaube ich in der Tat. Einen solchen Ansatz enthalten die subtilen Bestimmungen über wechselseitige Unterordnung der Gewalten untereinander. Die Intentionen der klassischen Gewaltenteilungslehre lassen sich in eine Entfaltung der Kantischen Lehre einbeziehen (nicht aber umgekehrt). Erst wenn wir sie so in Kants Konzept integrieren, können wir auch vermeiden, wie Schizophrene gespalten zu sein, sobald wir die öffentlichen Gewalten zu beurteilen haben und dazu einmal die Perspektive des Bürgers als Untertan, ein andermal die des Staatsbürgers als Teilhaber an der Staatsgewalt einnehmen müssen: als solche Teilhaber auf Vereinigung der Gewalten zu größter Wirksamkeit gerichtet, als Untertanen dagegen auf ihre Dysfunktion.

6. Bietet das Verfahren eine Möglichkeit, den wohlfahrtsstaatlichen Aufgaben der öffentlichen Gewalt gerecht zu werden? Auch hinsichtlich dieser Frage verdient Kants Gewaltenlehre wie mir scheint ein sehr gutes Zeugnis. Denn das Konzept vollziehender Gewalt ist so angelegt, daß die Sorge fürs Wohl der Bürger zu den Regierungsaufgaben gehört. Die Regierung ist zu ihr verpflichtet. (Vgl. R 7971, 7999ff.) Für die Vereinigung der Gewalten zu ihrem gemeinsamen Zweck aber kommt es darauf an, daß durch wohlfahrtsstaatliche Imperative, denen die Regierung unterliegt, nicht die öffentliche Gerechtigkeit Schaden nimmt.